



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 24.01.2024, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Wahl des Ersten Beigeordneten (m/w/d) ab 1. April 2024
4. Oberbürgermeisterwahl 2024 - Festlegung der Termine
5. Satzung des Inklusionsbeirats der Stadt Schwetzingen - Berufung der beratenden Mitglieder durch den Gemeinderat
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 106 mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Tompkins Barracks“ (Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung)
7. Feststellungsbeschluss Kommunale Wärmeplanung
8. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
9. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 18.01.2024

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Stadt Schwetzingen

Amt: 10 Hauptamt
Datum: 05.12.2023
Drucksache Nr. 2808/2023

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 13. Dezember 2023

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24. Januar 2024

- öffentlich -

Wahl des Ersten Beigeordneten (m/w/d) ab 1. April 2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat wählt Herrn Matthias Steffan zum Ersten Beigeordneten (Ersten Bürgermeister) der Stadt Schwetzingen.
2. Herr Erster Bürgermeister Steffan wird mit Dienstantritt in die im Stellenplan vorgesehene Stelle der Besoldungsgruppe B 3 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) eingewiesen.

Erläuterungen:

Die aktuelle Amtszeit von Herrn Ersten Bürgermeister Steffan endet am 31. März 2024.

Die Stelle der/des Ersten Beigeordneten der Stadt Schwetzingen wurde am 27. bzw. 28. Oktober 2023 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie den üblichen Printmedien und Online-Diensten ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist hat am 26. November 2023 geendet.

Auf die öffentliche Stellenausschreibung ist die Bewerbung von Herrn Ersten Bürgermeister Steffan eingegangen, der im Rahmen seiner Wiederwahl auch die kommenden acht Jahre die Entwicklung der Stadt Schwetzingen gemeinsam mit dem Gemeinderat und Oberbürgermeister verantwortlich gestalten möchte.

Die derzeitige Dezernatsverteilung wird beibehalten; die Besoldung soll nach der Wiederwahl in Besoldungsgruppe B 3 (LBesGBW) erfolgen.

Am 26. November 2023 ist eine weitere Bewerbung eingegangen, die am 4. Dezember 2023 zurückgezogen wurde, so dass Herr Erster Bürgermeister Steffan einzig verbliebener Bewerber ist.

Oberbürgermeister:

Amtsleiterin:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 24.01.2024

- öffentlich -

Oberbürgermeisterwahl 2024- Festlegung der Termine

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) wird der Wahltag für die Wahl des Oberbürgermeisters auf Sonntag, den 15.09.2024 festgelegt.
2. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am Sonntag, den 29.09.2024 statt (§ 45 Abs. 2 GemO).
3. Die Ausschreibung der Oberbürgermeisterstelle hat spätestens zwei Monate vor dem unter Ziffer 1. genannten Wahltag (§ 47 Abs. 2 GemO) zu erfolgen. Die Stellenausschreibung wird am 05.07.2024 im Staatsanzeiger in Baden-Württemberg erfolgen.
4. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Oberbürgermeisterwahl wird auf Montag, den 19.08.2024 festgesetzt (§ 10 Abs. 1 KomWG).

Erläuterungen:

1. Festsetzung des Wahltermins (§ 47 Abs. 1 GemO, § 45 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 2 und Abs. 3 KomWG)

Die Amtszeit von Oberbürgermeister Dr. Pörtl endet am 31.10.2024

Die notwendige Wahl darf gem. § 47 Abs. 1 GemO frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchgeführt werden. Der Gemeinderat bestimmt den Wahltag (§ 2 Abs. 2 KomWG). Der Wahltag muss ein Sonntag sein.

In der Zeit vom 25.07.2024 bis zum 07.09.2024 sind Sommerferien. Der Wahltermin sollte außerhalb der Ferienzeit liegen, da es sich ansonsten schwierig gestaltet die erforderliche Anzahl Wahlhelfer zu gewinnen.

2. Stichwahl (§ 45 Abs. 2 GemO)

Gem. § 45 Abs. 2 GemO findet eine Stichwahl frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Bei einem Wahltermin am 15.09.2024 kämen für eine Stichwahl also der 22. September, der 29. September oder der 06. Oktober für eine Stichwahl in Betracht.

3. Stellenausschreibung (§ 47 Abs. 2 GemO)

Die Stelle des Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 Satz 1 GemO). Die Ausschreibung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie in einer Zeitung eingerückt wird, die durch ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Die Verwaltungsvorschrift zu § 47 GemO empfiehlt das Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Der späteste mögliche Zeitpunkt wäre der Erscheinungstermin des Staatsanzeigers vom 12.07.2024. Es sollte zur Sicherheit aber ein früherer Erscheinungstermin gewählt werden. Der Erscheinungstermin von Staatsanzeiger Nr. 26/2024 ist am 05.07.2024.

4. Ende Einreichungsfrist (§ 10 Abs. 1 KomWG)

Gem. § 10 Abs. 1 KomWG können Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl nur innerhalb der Einreichungsfrist eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Wenn die Wahl am 15.09.2024 stattfindet, wäre dies der 19.08.2024, 18:00 Uhr. Es wird empfohlen hier den frühestmöglichen Termin zu wählen, da der Gemeindevwahlausschuss im Anschluss noch über die Zulassung der Bewerber entscheiden und der Auftrag für den Druck der Stimmzettel erteilt werden muss.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 17.11.2023
Drucksache Nr. 2802/2023

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 13.12.2023

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.01.2024

- öffentlich -

Satzung des Inklusionsbeirats der Stadt Schwetzingen - Berufung der beratenden Mitglieder durch den Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Die beratenden Mitglieder des Inklusionsbeirates werden gemäß dem Vorschlag des Kommunalen Behindertenbeauftragten bzw. gemäß dem Vorschlag der Fraktionen berufen.

Erläuterungen:

Die Satzung des Inklusionsbeirats der Stadt Schwetzingen wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 15.11.2023 beschlossen. Im Nachgang werden nun die Vertreter der Dienste, Einrichtungen und Organisationen sowie die Vertreter der Parteien/Wählervereinigungen des Gemeinderats durch den selbigen auf Vorschlag des Kommunalen Behindertenbeauftragten bzw. auf Vorschlag der Fraktionen gemäß § 4 Absatz 2 sowie Absatz 3 der Satzung des Inklusionsbeirats der Stadt Schwetzingen berufen.

In der Anlage sind die beratenden Mitglieder namentlich aufgeführt.

Anlagen:

Auflistung der beratenden Mitglieder des Inklusionsbeirates der Stadt Schwetzingen gemäß § 4 Absatz 2 sowie Absatz 3 der Satzung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 62 Amt für
Stadtentwicklung
Datum: 14.12.2023
Drucksache Nr. 2810/2024

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 17.01.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.01.2024

- öffentlich -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 106 mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Tompkins Barracks,, (Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung)

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwetzingen beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs.3 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 „Solarpark Tompkins Barracks“, im Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung.
2. Die Stadt Schwetzingen beschließt zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs.1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Einstellung der Unterlagen im Internet und öffentliche Auslegung durchzuführen.
3. Die Stadt Schwetzingen beschließt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen und zur Äußerung aufzufordern.
4. Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes entstehenden Kosten werden seitens FEH Bauwerk GmbH getragen. Im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung wird das Planungsbüro Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen sowie der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Entsprechendes gilt für erforderliche Planungsleistungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes, soweit nicht der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim selbst plant bzw. die Kosten der Änderung des Flächennutzungsplanes selbst trägt.
5. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt.

Erläuterungen:

1. Anlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Mit der Absichtserklärung der Stadt Schwetzingen, dem Land Baden-Württemberg und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom Februar 2023 wurde die Entwicklung des

ehemaligen US Arealen (Tompkins) hin zu einem nachhaltigen Gewerbegebiet angestoßen. Eines der Ziele war die Ausweisung einer Fläche für eine Freiflächenphotovoltaik Anlage, die unabhängig der Gewerbegebietsentwicklung laufen soll.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in einer Kommune erforderlich ist. Die vorliegende Planung ist notwendig, um die seitens der FEH Bauwerk GmbH beabsichtigte Entwicklung eines Solarparks auf einem Teilgebiet der Konversionsfläche Tompkins Barracks in Schwetzingen realisieren zu können.

Im Zuge der Energiewende und der Zielsetzung Schwetzingens, gemäß den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg bis 2040 klimaneutral zu werden, ist die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien unumgänglich. Um die zukünftige Stromversorgung flächendeckend zu gewährleisten, muss die Infrastruktur dezentral aufgebaut werden. Die Etablierung eines Solarparks stellt einen wichtigen Baustein für dieses Vorhaben dar.

Zur Herstellung des Bauplanungsrechts für dieses Bauvorhaben bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Das Verfahren wird durch den Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates förmlich eingeleitet.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt werden.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Vorhabens- und Erschließungsplan Bestandteil und verbindlich. Weiterhin wird ein Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt auf einem Teil der Konversionsfläche Tompkins Barracks im Nordosten Schwetzingens. Er umfasst das Flurstück Nr. 9743 mit einer Gesamtfläche von ca. 6,2 ha.

Parallel bedarf es einer entsprechenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim, der für das Projektgebiet eine Entwicklungsfläche ausweist. Hier wird die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung erforderlich.

2. Ziele und Zwecke der Bebauungsplan-Änderung

Ziel ist die Errichtung eines Solarparks zur Erzeugung regenerativer Energien und damit die Förderung des Klimaschutzes.

Der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplanes basiert auf den vorgenannten Zielsetzungen.

Der Bebauungsplanvorentwurf wird in der Sitzung vorgestellt und weitergehend erläutert. Wesentliche Inhalte des Vorentwurfs sind die grundlegenden Festsetzungen unter Berücksichtigung der Schutzgüter und Biotope.

Sofern der Vorentwurf des Bebauungsplanes Zustimmung durch den Gemeinderat findet, stehen als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit an.

Die gesamten Unterlagen des Bebauungsplanvorentwurfs samt Anlagen sind dieser Sitzungsvorlage als Anhang beigefügt.

Finanzielles:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird inklusive aller notwendigen Gutachten vollständig vom Vorhabenträger/Investor finanziert.

Anlagen:

- Anlage 1 - Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplanes
- Anlage 2 - Zeichnerischer Teil mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
- Anlage 3 - Textteil
- Anlage 4 - Begründung
- Anlage 5 - Begründung Teil 2 Umweltbericht
- Anlage 6 - Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 62 Amt für
Stadtentwicklung
Datum: 29.12.2023
Drucksache Nr. 2811/2024

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 17.01.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.01.2024

- öffentlich -

Feststellungsbeschluss Kommunale Wärmeplanung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Kommunalen Wärmeplan für Schwetzingen in der Fassung vom 08.01.2024.

Erläuterungen:

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) bildet die strategische Grundlage, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich und einen klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Als Große Kreisstadt ist die Stadt Schwetzingen nach § 27 KlimaG BW verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 eine KWP aufzustellen.

Dazu wurden vonseiten der Stadtverwaltung bzw. der am Projekt beteiligten Partner im Laufe der Jahre 2022-2023 folgende Schritte durchgeführt:

09/2022	Ausschreibung der Planungsleistungen der Wärmeplanung
10/2022	Bietergespräche Wärmeplanung
11/2022	Vergabe der Planungsleistungen an die MVV Regioplan GmbH
12/2022	Start der Planungen und 1. Lenkungskreissitzung
12/2022-05/2023	Datensammlung und Erarbeitung der Bestandsanalyse
03/2023	2. Lenkungskreissitzung
03/2023-05/2023	Erarbeitung der Potenzialanalyse
05/2023	3. Lenkungskreissitzung
05/2023	Information zum Bearbeitungsstand im Technischen Ausschuss
06/2023	Workshop zur kommunalen Wärmeplanung
07/2023	Erste Bürgerveranstaltung, Präsentation des Zwischenstands
07/2023	Zwischenpräsentation der Potenzialanalyse im Technischen Ausschuss
07/2023-09/2023	Erarbeitung des Maßnahmenbündels unter Berücksichtigung abgewägter Belange der Bürgerschaft
09/2023	4. Lenkungskreissitzung
10/2023	5. Lenkungskreissitzung
10/2023	Präsentation des Maßnahmenkatalogs im Technischen Ausschuss
11/2023	Beschluss der Offenlage im Gemeinderat
11/2023	Zweite Bürgerveranstaltung und Offenlage des Maßnahmenkatalogs
12/2023	6. Lenkungskreissitzung
12/2023	Finalisierung des Maßnahmenkatalogs und Wärmeplans unter Berücksichtigung abgewägter Belange der Bürgerschaft

Aus der Bürgerschaft sind im Rahmen der Offenlage insgesamt fünf Rückmeldungen eingegangen. Zwei Rückfragen bezogen sich auf konkrete Wohngebäude, da auf einzelne Haushalte im Rahmen der KWP nicht eingegangen werden kann wurden diese Anfragen an die Stadtwerke weitergegeben. Von drei Bürgern gab es Anregungen, Wünsche und kritische Anmerkungen zur KWP. Einwendungen, soweit sie sachlich begründet waren, wurden einem Abwägungsprozess unterzogen hatten jedoch keinen relevanten Einfluss auf das Ergebnis.

Weiterführende Informationen zu den bisherigen Aktivitäten finden Sie in den Informationsvorlagen Drucksache 2716/2023 (Bearbeitungsstand der Kommunalen Wärmeplanung vom 24.05.2023), Drucksache 2730/2023 (Zwischenpräsentation Kommunale Wärmeplanung vom 05.07.2023) und Drucksache 2784/2023 (Beschluss zur Offenlage der Kommunalen Wärmeplanung vom 07.11.2023).

Der vorliegende Wärmeplan ist als Ergebnis des o.g. Planungsverfahrens zu betrachten. Er zeigt auf, wie eine klimaneutrale Wärmeversorgung Schwetzingens bis zum Jahr 2040 erreicht werden kann.

Grundsätzlich erfüllen Wärmepläne als strategisches Planungsinstrument der Gemeinde eine zentrale Informationsfunktion bzgl. des gemeindlichen Planungswillens für die Allgemeinheit. Der vorliegende Wärmeplan ist daher mit einem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats zum Abschluss des Planungsverfahrens zu verabschieden.¹

Zu beachten ist, dass mit dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats dem Wärmeplan weder eine unmittelbare Außen- noch eine direkte rechtliche Bindungswirkung zukommt. Eine verbindliche Festsetzung findet nur statt, wenn durch zusätzliche, optionale Entscheidung(en) für Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder von Wasserstoffnetzausbaubereichen ausgewiesen werden (§ 26 WPG).² Mittelbar sind die Ergebnisse und Inhalte des Wärmeplans jedoch insbesondere bereits für die Bauleitplanung abwägungsrelevant (siehe § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB, Darstellungen von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts).³

Im Rahmen der Sitzung des Technischen Ausschusses stellt die MVV Regioplan GmbH in einer Präsentation den Kommunalen Wärmeplan für Schwetzingen vor.

Finanzielles:

In den kommenden Jahren wird sich zur Umsetzung der im kommunalen Wärmeplan verankerten Maßnahmen ein Finanzierungsbedarf ergeben, der in den Haushaltsplanungen der nächsten Jahre zu berücksichtigen ist.

Mittelbare Kosten ergeben sich bereits im Jahr 2024 insbesondere durch die Maßnahmen

B.1 Kommunales Energieberatungsangebot für Gebäudesanierung

B.3 Wärmewende-Projekt: Photovoltaikoffensive

C.2 Öffentlichkeitsarbeit zur Wärmewende

Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt durch die Kontierung 56100000/42710021 (Umsetzung Klimaschutzkonzept)

¹ <https://www.kea-bw.de/waermewende/wissensportal/kommunale-waermeplanung/faq#c8062-content-4>

² <https://www.kea-bw.de/waermewende/wissensportal/kommunale-waermeplanung/faq#c8062-content-2>

³ <https://www.kea-bw.de/waermewende/wissensportal/kommunale-waermeplanung/faq#c8062-content-4>

Anlagen:

Anlage 1: Kommunaler Wärmeplan für Schwetzingen: Abschlussbericht

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 24.01.2024

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Oberbürgermeister Dr. Pöttl vom 10.01.2024
- Aufstellung Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 10.01.2024
- Aufstellung Kämmereiamt vom 10.01.2024

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: